

Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZVA

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 07.07.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Uettingen (Würzburger Str. 1, 97292 Uettingen)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter(innen) des Verbandsvorsitzenden
 - 2.1 Wahl des/der 1. Stellvertreters/-in des/der Verbandsvorsitzenden
 - 2.2 Wahl des/der 2. Stellvertreters/-in des/der Verbandsvorsitzenden
- 3 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses

- 5.1** Berufung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 6.1** DABay-Benchmarking 2024: Stand der Kläranlage im bayernweiten Vergleich
 - 6.2** Technische Gewässeraufsicht; Ergebnisse der Überwachung vom 24.03.2026

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Wind, Markus

Verbandsmitglieder

Franz, Matthias

Hansen, Sebastian

Hümmer, Andreas

Keller, Hartmut

Lannig, Michael

Metz, Ingrid

Meyer, Martin

Plaschke, Markus

Seubert, Reinhold

Spitznagel, Armin

Stellvertreter

Weimer, Michel

Vertretung für Herrn Klaus Fleischmann

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verbandsmitglieder

Fleischmann, Klaus

Gäste/Referenten

Stollberger, Dirk

Wander, Fred

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.02.2026 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

Sachverhalt:

Der bis zur Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden im Amt befindliche Verbandsvorsitzende, der ehemalige 1. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Edgar Schüttler, hat zur heutigen konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen. Er eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder. Seine letzte Amtshandlung als Verbandsvorsitzender wird sein, die Wahl des/der neuen Verbandsvorsitzenden zu leiten.

Der Vorsitzende erläutert das Wahlverfahren, insbesondere dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum Verbandsvorsitzenden wählbar ist. Es ist dies gem. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 KommZG grundsätzlich jedes Mitglied der Verbandsversammlung. Gemäß Satz 2 des Art. 35 Abs. 1 KommZG soll der Verbandsvorsitzende der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde, also der 1. Bürgermeister einer Verbandsgemeinde sein.

Ferner schlug der Vorsitzende vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden und bat um Vorschläge. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wurde Herr Edgar Schüttler und Herr Ralf Büttner benannt. Als Vorsitzender des Wahlausschusses wurde Herr Edgar Schüttler bestimmt. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ nun die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln die Stimmzettel im Nebenzimmer auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt. Von den anwesenden zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung haben zwölf den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein. Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass **keine** Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

Herrn 1. Bürgermeister Markus Wind

12 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Markus Wind die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Verbandsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt, dieser antwortete, dass er die Wahl annimmt.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter(innen) des Verbandsvorsitzenden
--------------	---

Sachverhalt:

Der neu gewählte Verbandsvorsitzende wies darauf hin, dass die Verbandsversammlung gem. Art. 35 KommZG aus ihrer Mitte einen Stellvertreter muss und einen weiteren Stellvertreter wählen kann. Wählbar sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass neben dem/der 1. Stellvertreter(in) auch und ein(e) 2. Stellvertreter(in) gewählt werden soll.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2.1	Wahl des/der 1. Stellvertreters/-in des/der Verbandsvorsitzenden
----------------	---

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des/der 1. Stellvertreters/-in erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des/der Vorsitzenden. Von den anwesenden zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung haben zwölf den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein. Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

Herrn 1. Bürgermeister Reinhold Seubert

12 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Reinhold Seubert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Wahl des/der 2. Stellvertreters/-in des/der Verbandsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des/der 2. Stellvertreters/-in erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des/der Vorsitzenden bzw. des/der 1. Stellvertreters/-in. Von den anwesenden zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung haben zwölf den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein. Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

Herrn 1. Bürgermeister Sebastian Hansen 12 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Sebastian Hansen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Entschädigungssatzung zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

Im Einzelnen wird festgelegt, dass die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden (§ 3 Abs. 1) auf 220,00 €/Monat festgesetzt werden soll.

Die Entschädigung des 1. und des 2. Stellvertreters (§ 3 Abs. 2) soll 390,00 €/Jahr betragen.

Das Sitzungsgeld (§ 4 Abs. 1) soll 40,00 € und die Ersatzleistung (§ 5 Abs. 2) soll 30,00 € betragen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Entschädigungssatzung mit den im Sachverhalt festgehaltenen Änderungen.

Der Verbandsvorsitzende, Herr 1. Bürgermeister Markus Wind und die beiden Stellvertreter haben auf Grund persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 3

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung ist nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 GO zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Anders als beim Gemeinderat bestehen für die Verbandsversammlung keine allgemein verbindlichen Wahlperioden, weil die Amtszeit der Verbandsräte nicht zwingend einheitlich beginnt und endet (vgl. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommZG). Deshalb kann sich keine automatische Verpflichtung ergeben, zu Beginn einer neuen Wahlperiode die Geschäftsordnung neu zu erlassen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass eine einmal beschlossene Geschäftsordnung fort gilt, bis sie von der Verbandsversammlung geändert wird. Weil in den meisten Fällen nach den allgemeinen Kommunalwahlen Neubesetzungen durch die Verbandsmitglieder erfolgen, empfiehlt es sich allerdings, diesen Zeitpunkt zu einer Fortschreibung der Geschäftsordnung zu nutzen.

Die Rechtsnatur der Geschäftsordnung ergibt sich nicht aus dem Gesetz und ist in der Literatur umstritten. Sie begründet keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für Dritte, sondern regelt ausschließlich verbandsinterne Verfahrensabläufe. Deshalb muss sie nach der herrschenden Meinung nicht als Rechtsnorm amtlich bekannt gemacht. Es genügt eine bloße Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Wie die Geschäftsordnung für den Gemeinderat gilt sie als andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift. Dementsprechend ist gegen ihre Regelungen die Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO eröffnet. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO, der über Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechend anwendbar ist, weist der Regelung in der Geschäftsordnung als Mussinhalt Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen zu. Für den Zweckverband enthält Art. 32 KommZG bereits genaue Einberufungsvorschriften. Weitere Bestimmungen, wie z.B. über die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, finden Eingang in die Verbandssatzung. Es erscheint deshalb unvermeidlich, in der Geschäftsordnung für den Zweckverband Regelungen zu wiederholen, die bereits im KommZG oder in der Verbandssatzung aufgenommen sind.

Der mit der Sitzungseinladung übermittelte Entwurf der Geschäftsordnung (herausgegeben von Dr. Andreas Gaß vom Bay. Städtetag) versucht, die Überschneidungen auf das Maß zu beschränken, das erforderlich ist, um die Verständlichkeit nicht zu verlieren. Der Kanninhalt hängt in besonderem Maß von dem Geschäftsumfang eines jeden Zweckverbandes ab. So führt die Entscheidung für einen Eigenbetrieb, für eine Geschäftsstelle oder für einen Geschäftsleiter ebenso zu besonderen Regelungen in der Geschäftsordnung wie das Bedürfnis, bei umfangreichen Zweckverbänden Aufgaben von der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorsitzenden zu delegieren.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss bei dem Zweckverband nicht zwingend ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG + Erläuterung Nr. 1 zu Art. 26 KommZG i.V.m. § 26 Verbandssatzung). Es kann daher fakultativ entschieden werden, ob die Prüfung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung durchgeführt wird oder ein Rechnungsprüfungsausschuss für diese Aufgabe eingerichtet wird.

Der Vorsitzende schlägt der Verbandsversammlung vor, von dieser Regel –wie bisher– abzuweichen und einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus je einem Vertreter (sowie einem Stellvertreter) der Zweckverbandsmitgliedsgemeinden bestehen soll, einzurichten.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, der aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehen soll.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5.1 Berufung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
--

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, der auf drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehen soll.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, die folgenden Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen:

für die Gemeinde Greußenheim:

Spitznagel Armin

Stellvertreter: Keller Hartmut

für die Gemeinde Uettingen:

Lannig Michael

Stellvertreter: Meyer Martin

für die Gemeinde Waldbüttelbrunn:

Plaschke Markus

Stellvertreter: Metz Ingrid

Als Ausschussvorsitzender wird Herr Markus Plaschke bestellt, als stellvertretender Ausschussvorsitzender wird Herr Michael Lannig bestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 6.1	DABay-Benchmarking 2024: Stand der Kläranlage im bayernweiten Vergleich
----------------	--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Übersicht DABay-Benchmarking 2024 – Stand der Kläranlage im bayernweiten Vergleich übermittelt.

Die Übersicht DABay-Benchmarking 2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 6.2 in der öffentlichen Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 17.10.2023 bekannt gegeben.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.2	Technische Gewässeraufsicht; Ergebnisse der Überwachung vom 24.03.2026
----------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.04.2026, welches mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, teilt das WWA Aschaffenburg die Ergebnisse der am 24.03.2026 durchgeführten Überwachung mit. Bei der Überwachung wurden keine Mängel festgestellt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Schreiben des WWA zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Markus Wind
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer